

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Reduktion der Vorfälle mit sich Anordnungen widersetzenden Fluggästen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Beitritt zum Montreal Protokoll 2014

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Durchführung dieses Protokolls hat aufgrund des sich aus der Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit im Strafgesetzbuch ergebenden Mehranfalls an Strafverfahren finanziellen Auswirkungen. Diese werden aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG; Vorlage von nur zwei von insgesamt 6 authentischen Sprachfassungen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Beitritt zum Montreal Protokoll 2014

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Titel des Vorhabens: Beitritt zum Montreal Protokoll 2014

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2026

Erstellungsjahr: 2026

Letzte Aktualisierung: 19.08.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Verkehrssicherheit (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Fluggäste, die sich unbotmäßig verhalten, sind ein wachsendes Problem für die internationale Luftfahrt. Die Zahl der gemeldeten Fälle von unbotmäßigem oder störendem Verhalten von Passagieren, die die Verhaltensregeln an Bord von Luftfahrzeugen und die Anweisungen der Besatzungsmitglieder missachteten, hat sich in den vergangenen Jahren erhöht. Das Spektrum der strafbaren und verwerflichen Handlungen, die in diesen Fällen begangen wurden, reicht von Angriffen auf Besatzungsmitglieder und Fluggäste über Raufereien zwischen angetrunkenen Passagieren, sexuelle Belästigungen und Übergriffe, Missachtung des Rauchverbots und Weigerung, auf alkoholische Getränke zu verzichten, bis hin zur unerlaubten Nutzung elektronischer Geräte und sonstigem ungebührlichem und flegelhaftem Benehmen.

In mehreren Fällen wurde dabei die Sicherheit des Luftfahrzeugs unmittelbar gefährdet, und zuweilen mussten ungeplante Zwischenlandungen eingelegt werden, um Fluggäste, die sich unbotmäßig verhielten, aus Sicherheitsgründen abzusetzen. Oftmals, hauptsächlich mangels gerichtlicher Zuständigkeit des Staates, in dem das Luftfahrzeug landete, können solche Personen gerichtlich nicht belangt werden.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Reduktion der Vorfälle mit sich Anordnungen widersetzenden Fluggästen

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist es, das bestehende Instrumentarium zur Verfolgung von unbotmäßigen Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen (Tokioter Abkommen 1963) durch die Genehmigung des Montreal Protokolls zu verstärken und

in weiterer Folge eine größere Abschreckungswirkung zu erzielen. So soll im Ergebnis eine Verbesserung der Flugsicherheit erzielt werden und dies trägt zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Flugbetriebs bei.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Beitritt zum Montreal Protokoll 2014

Maßnahmen

Maßnahme 1: Beitritt zum Montreal Protokoll 2014

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Ratifikation des Montreal Protokolls 2014 wird das in diesem Bereich bestehende und von Österreich ratifizierte Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Tokioter Abkommen 1963) modernisiert und erweitert. Die damit einhergehende Einführung zusätzlicher obligatorischer Gerichtsbarkeiten stärkt den rechtlichen Rahmen des Tokioter Abkommens, denn sie verhindert, dass gewisse gerichtlich strafbare und andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene verpönte Handlungen unbestraft bleiben. Dadurch wird eine abschreckende Wirkung entfaltet. Die gesetzliche Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit erfolgt im Rahmen einer StGB-Novelle mit eigener WFA.

Umsetzung von:

Ziel 1: Reduktion der Vorfälle mit sich Anordnungen widersetzenden Fluggästen

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die Durchführung dieses Protokolls hat aufgrund des sich aus der Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit im Strafgesetzbuch ergebenden Mehranfalls an Strafverfahren finanziellen Auswirkungen. Diese werden aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.1.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 19.08.2026 10:54:20

WFA Version: 1.0

OID: 6264

B1|D0|M0